

Richtlinien der Coronabedingten Fördermaßnahmen für Kunst und Kultur des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu)

Vorbemerkung:

Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Zuwendungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung und des städtischen Haushaltsplans. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

	Mietzuschüsse	Institutionelle Förderung/ Betriebskostenzuschüsse	Projekt- und Veranstaltungsförderung
Beschreibung:	<p>Durch die Corona-Auflagen ist nur eine begrenzte Zuschauerzahl in den einzelnen Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen erlaubt. Für viele Vorhaben und Veranstaltungen decken die dadurch reduzierten Einnahmen über Eintritte jedoch nicht die Ausgaben.</p> <p>Daher können Kemptener Künstler*innen, Kulturschaffenden und Vereine, über diese Fördermaßnahme, Mietzuschüsse für nicht-kommerzielle, kulturelle Veranstaltungen beantragen. Dies gilt sowohl für städtische Räume, wie das Theater oder den Hofgartensaal, als auch für nicht-städtische <i>venues</i>, wie den Kulturkeller.</p>	<p>Etliche Kulturschaffenden, Institutionen und Künstler*innen geraten durch die anhaltenden Auflagen im Kultur- und Veranstaltungsbetrieb in existenzielle Notlagen: für viele Akteur*innen der Kemptener Kulturszene ist tatsächlich nicht klar, ob sie 2021 das hiesige Kulturleben noch bereichern können.</p> <p>Um Ausfälle von Einnahmen, Ausgabensteigerungen durch eine Anpassung der Infrastruktur an die Corona-Auflagen, etc. etwas abfangen zu können, ist es über diese Fördermaßnahme möglich, Zuschüsse zu Betriebskosten und Investitionen in Infrastruktur zu beantragen.</p>	<p>Die detaillierten Corona-Auflagen, Hygienekonzepte etc. stellen Kulturschaffende vor einige Herausforderungen: kurzfristige Änderungen der Auflagen, Einbahnstraßenregelung, begrenzte Publikumszahlen, ausreichende Durchlüftung, Abstandsregelungen, gebuchte Künstler*innen, aus Risikogebieten, die nun nicht mehr beherbergt werden können, Kontrolleure, die angeheuert werden müssen ...</p> <p>Diese Fördermaßnahme unterstützt Veranstalter*innen, Kulturmanager*innen und Vereine in der Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Konzepte kultureller Veranstaltungen, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Auch soll der Zuschuss etwaige Defizite, durch verringerte Publikumszahlen oder erhöhte Projektkosten, kompensieren.</p>

Fördersummen:	Festbetragsfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 75% der anfallenden Mietkosten; maximal jedoch 3.000,00 EURO pro Jahr und Träger 	Fehlbedarfsfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> - maximal 3.000,00 EURO pro Jahr und Träger 	Fehlbedarfsfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Bei Projekten unter 3.000,00 EUR → bis zu 100% der Projektkosten; Akquise von Drittmitteln wird positiv gewertet - Bei Projekten über 3.000,00 EUR: → bis zu 70% der Projektkosten; d.h. Drittmittel: mind. 10%
Förderzweck:	<ul style="list-style-type: none"> - Mietzuschüsse für kulturelle Veranstaltungen, ohne Gewinnabsicht, in städtischen und nicht-städtischen Veranstaltungsorten im Kemptener Stadtgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Deckung von Ausgaben im Rahmen der kontinuierlichen Kulturarbeit kultureller Träger und Einrichtungen, zur Sicherung deren Existenz, während der Einschränkungen durch Corona. <p>A. Rückwirkend das Defizit des 1. Coronajahres abdeckend</p> <p>B. Investitionsförderung für coronabedingt notwendige Infrastruktur und Sachmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle Projekte und Veranstaltungen, ohne Gewinnerzielungsabsicht, im Kemptener Stadtgebiet, die aufgrund der Corona-Auflagen unter erschwerten Umständen stattfinden.
Antragsberechtigte:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine oder anderweitige gemeinnützige Zusammenschlüsse 2. Private Personen 3. Juristische Person 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine oder anderweitige gemeinnützige Zusammenschlüsse 2. Juristische Person <p>die ihren Vereins-/ Unternehmenssitz/ Wohnort i.d.R. in Kempten haben und</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine oder anderweitige gemeinnützige Zusammenschlüsse 2. Private Personen 3. Juristische Person

	die ihren Vereins-/ Unternehmenssitz/ Wohnort i.d.R. in Kempten haben und (mit dem beantragten Projekt) keine kommerziellen Interessen verfolgen.	keine kommerziellen Interessen verfolgen.	die ihren Vereins-/ Unternehmenssitz/ Wohnort i.d.R. in Kempten haben und (mit dem beantragten Projekt) keine kommerziellen Interessen verfolgen.
Maßgabe/ Förderfähig:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekte <ol style="list-style-type: none"> 1.1 müssen in Kempten stattfinden. 1.2 müssen ohne Gewinnerzielungsabsicht sein. 2. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme wird vorausgesetzt. 3. Doppelförderung ist ausgeschlossen. 4. Gefördert wird nur bei begründbarem Mehrbedarf durch Corona (Mehraufwand oder Mindereinnahmen). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung der Stadt Kempten beschränkt sich auf Vereine und Einrichtungen, die ihren Sitz in Kempten haben und hier schwerpunktmäßig tätig sind. 2. Die beantragte Maßnahme darf nicht kommerziell sein. 3. Zweck der Förderung ist die Hilfe in einer coronabedingten, existentiellen Notlage der Institution. Diese muss begründet und belegt werden (Einnahmenverlust, keine oder deutlich geringere Auftrittsmöglichkeiten, Absagen von Auftritten etc. Mehrbedarf durch Anpassung an Hygieneauflagen, etc.). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekte <ol style="list-style-type: none"> 1.1 müssen i.d.R. in Kempten stattfinden bzw. nur der in Kempten stattfindende Projektteil ist förderfähig 1.2 dürfen nicht kommerziell sein. 2. Drittmittel von mind. 10% der Gesamtprojektkosten müssen bei Projektgesamtkosten über 3.000,00 EUR eingebracht werden (Sponsoring, Fördergelder, Spenden etc.) 3. Doppelförderung ist ausgeschlossen. 4. Gefördert werden Konzepte, die unter den geltenden Auflagen umsetzbar sind, mittels besonders innovativer Konzepte der aktuellen Situation Rechnung tragen oder/und aufgrund der Auflagen ohne

		<p>4. Förderfähig sind Sachkosten, wie Mieten, Infrastrukturanpassungen, die den Corona-Auflagen Rechnung tragen (z.B. Plexiglasscheiben für den Eingangsbereich) sowie Anschaffungen (bspw. Desinfektionsspender).</p> <p>5. Die Förderzusage gilt für ein Jahr.</p>	<p>Bezuschussung nicht wirtschaftlich tragbar wären.</p>
<p>Förderbereiche/ Handlungsfelder, die vorrangig in die Förderung fallen:</p>	<p>Kombination aus mind. 1 Förderschwerpunkt (Kategorie A) + mind. 1 Handlungsfeld (Kategorie B)</p> <p>A. Förderschwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Relevanz für Kempten <ol style="list-style-type: none"> a. Impuls oder Innovation für die Stadt Kempten (Allgäu) b. Regionale und überregionale Strahlkraft 2. Kulturelle Bildung 3. Kulturelle Grundversorgung 4. Netzwerke und Kooperationen <p>B. Handlungsfelder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachhaltigkeit (auf Dauer oder als langfristige Reihe) 2. (kulturelle) Teilhabe 3. Kulturelles Erbe und Erinnerungskultur (greift „Kemptener Marken“ auf: historische Persönlichkeiten, Orte, Traditionen) 4. Gesellschaftliche Kernfragen und Diskurse 5. Zugänge zu Kunst und Kultur schaffen 		

	<ul style="list-style-type: none"> 6. Integration und Demokratieförderung 7. Nachwuchs- und Talentförderung 8. Inklusion 9. Zusammenarbeit mit renommierten Künstler*innen und Kulturschaffenden (Qualität/ Renommee/ Professionalisierung) 10. Kultur trotz Corona! Innovative, umsetzbare Konzepte 		
Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> 1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden. 2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein. 3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend. 4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist muss gewahrt sein. 5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlange beiliegen: <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Kurze Projektbeschreibung 5.2 Kosten- und Finanzierungsplan 5.3 Mietvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden. 2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein. 3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend. 4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist muss gewahrt sein. 5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlange beiliegen: <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag etc. 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden. 2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein. 3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend. 4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist muss gewahrt sein. 5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlange beiliegen: <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Konzeptbeschreibung 5.2 Kosten- und Finanzierungsplan 5.3 Fördergeldzusagen (Drittmittel)

	5.4 Kooperationsvereinbarungen (ggf.) 5.5 Vereinssatzung (ggf.)		5.2 Darstellung des coronabedingten Defizits anhand einer Kosten- und Finanzierungsübersicht 5.3 Nachweise über coronabedingte Notlage, z.B. in Form abgesagter Auftritte, ausgefallener Gagen, Honorare, Einkünfte, etc. 5.4 Nachweis über Zahlungsverpflichtungen oder Kosten der zu tätigen Investition. 5.5 Fördergeldzusagen (Drittmittel)		5.4 Kooperationsvereinbarungen, Zusagen/ Interessensbekundung beteiligter Künstler*innen und Verträge 5.5 Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag etc. (ggf.)	
Fristen:	Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021 01.04.2021	A. Fördermaßnahme: Zuschüsse zur Deckung Coronabedingter Defizite		Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021 01.04.2021
					Für 2. Halbjahr 2021	31.05.2021 30.09.2021
	Für 2. Halbjahr 2021	31.05.2021 30.09.2021	Für Zeitraum 03/ 2020 bis 03/ 2021:	15.02.2021 01.04.2021 31.05.2021 30.09.2021		
			B. Fördermaßnahme: Coronabedingte Investitionen/ Sachausgaben			
			Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021 01.04.2021		
Für 2. Halbjahr 2021			31.05.2021 30.09.2021			

Vorgaben:	<p>Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. 4. Er nach Abschluß der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Verwendungsnachweis einreicht. 	<p>1. Defizit</p> <p>Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. 4. Er nach Abschluß der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Verwendungsnachweis einreicht. <p>2. Investitionen</p> <p>Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 	<p>Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. 4. Er nach Abschluß der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Verwendungsnachweis einreicht.
------------------	---	---	---

		<ol style="list-style-type: none"> 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. 4. Er nach Abschluß der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Verwendungsnachweis einreicht. 	
Evaluation/ Verwendungsnachweis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird <ol style="list-style-type: none"> 1.1 ein aussagekräftiger Bericht, der folgendes umfasst: <ol style="list-style-type: none"> 1.1.1 Abrechnung (Einnahmen – Ausgaben) 1.1.2. Informationen zur Nachfrage (Publikums-/ Teilnehmergröße und erreichte Zielgruppen). 2. 12 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme müssen beispielhaftes Bildmaterial (inkl. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Eine Bilanz/ Abrechnung sowie 1.2 ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1.Mittelleinsatz (Infrastruktur, Sachmittel, ...) 1.2.2.zur Nachfrage (Nutzung/ Beteiligung durch das Zielpublikum) sowie 1.2.3.zur Zielerreichung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Eine Bilanz/ Abrechnung sowie 1.2 ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1. Mittelleinsatz (Personen/ Sachmittel) 1.2.2. Angeboten, 1.2.3. zur Nachfrage (Nutzung/ Beteiligung durch das Zielpublikum) sowie 1.2.4. zur Zielerreichung

	entsprechender Freigaben), sowie Belegexemplare aller Publikationen, Programmhefte, Werbemittel u.ä. eingereicht werden.	2. 12 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme müssen beispielhaftes Bildmaterial (inkl. entsprechender Freigaben) u.ä. eingereicht werden.	2. 12 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme müssen beispielhaftes Bildmaterial (inkl. entsprechender Freigaben), sowie Belegexemplare aller Publikationen, Programmhefte, Werbemittel u.ä. eingereicht werden.
Auswahlverfahren/ Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes. 2. Formal richtige Anträge werden durch dem/ der Amtsleiter*in des Kulturamtes, der/ dem Kulturbeauftragt*en der Stadt Kempten (Allgäu) und dem/ der verantwortliche*n Mitarbeiter*in für Kulturförderung im Kulturamt der Stadt Kempten zur Entscheidung vorgelegt.. 3. Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final. 4. Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes. 2. Formal richtige Anträge werden durch dem/ der Amtsleiter*in des Kulturamtes, der/ dem Kulturbeauftragt*en der Stadt Kempten (Allgäu) und dem/ der verantwortliche*n Mitarbeiter*in für Kulturförderung im Kulturamt der Stadt Kempten zur Entscheidung vorgelegt. 3. Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final. 4. Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Anträge unter 3.000,0 EURO: - Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes. - Formal richtige Anträge werden einem Beirat <u>in</u> folgender Besetzung zur Entscheidung vorgelegt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsleiter*in des Kulturamtes des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu), 2. Verwaltungsleiter*in des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu) 3. Kulturbeauftragte*n der Stadt Kempten (Allgäu)

			<p>4. verantwortliche*r Mitarbeiter*in für Kulturförderung im Kulturamt der Stadt</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final.- Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt. <p>B. Anträge über 3.000,- EURO:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip- Formal richtige Anträge werden einem Beirat in folgender Besetzung zur Entscheidung vorgelegt:<ol style="list-style-type: none">1. Oberbürgermeister*in der Stadt Kempten (Allgäu)2. Amtsleiter*in des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu)3. Verwaltungsleiter*in des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu)4. Kulturbeauftragte*r der Stadt Kempten (Allgäu)
--	--	--	--

			<p>5. 2 externe Expert*innen</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final.- Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt.
--	--	--	--

Stand: 7. April 2021